

BIS gibt zweite Stufe der Export Control Reform bekannt

Am 2. Januar 2014 wurde im *Federal Register* eine ‚Final Rule‘ veröffentlicht, die am 1. Juli 2014 in Kraft treten wird. Es handelt sich dabei um die Überstellung weiterer Produktkategorien in die Zuständigkeit des BIS (*Bureau of Industry and Security*) im US *Department of Commerce* (Handelsministerium), die bisher in der *Munitions List* (ML) des US *State Department* (US Außenministerium) enthalten waren. D.h. Güter der Kategorien IV, V, IX, X, und XVI der *Munitions List* sind jetzt in der CCL (*Commerce Control List*) zu finden:

Energetic Materials (Energetische Materialien)

Personal Protective Equipment (Schutzkleidung, Schutzmasken, etc.)

Shelters /Luftschutzbunker/-bunker

Military Training Equipment /Militärische Ausbildungsausrüstungen

Articles related to launch vehicles, missiles, rockets, military explosives and related items (Artikel für Abschussvorrichtungen, Raketen, militärische Sprengkörper und verwandte Güter)

Außerdem wurden einige bereits in der CCL enthaltene Güter neuen ECCNs zugeordnet. Vier neue ECCNs innerhalb der neuen 600-er Serie sind jetzt in Kategorie 0 enthalten: 0A604, 0B604, 0D604 und 0E604 sowie vier weitere ECCNs der Kategorie 9: ECCNs 9A604, 9B604, 9D604 und 0E6049 die bisher in der Kategorie IV der ML erfasst waren.

Außerdem enthält der *Reason for Control* für die neuen ECCNs jetzt in jedem Eintrag zusätzlich zu den Kontrollgründen NS (*National Security*), RS (*Regional Stability*), und AT (*Anti-Terrorism*) den Kontrollgrund UN (*United Nations*).

In den vier vorher veröffentlichten Gesetzentwürfen (*proposed rules*) ist dieser Kontrollgrund nicht enthalten, sondern zuerst in der Veröffentlichung vom 16. April 2013 und jetzt wurde er in die endgültige Fassung übernommen. Der zusätzliche Kontrollgrund UN bedeutet, dass im Falle des Exports und Reexports unbedingt § 746.1(b) der EAR sorgfältig zu prüfen ist, inwieweit die Beschränkungen der Vereinten Nationen für bestimmte Länder zu berücksichtigen sind.

S.2

Außerdem wird dringend empfohlen, auch vor Anwendung einer Lizenz Ausnahme (§ 740. *License Exceptions*) im Falle des Exports, Reexports eines der in ‚XX600‘ ECCNs erfassten Güter die Bestimmungen sorgfältig zu lesen, da es auch hier erhebliche Einschränkungen gibt. In §740.2 werden die sich auf den Export und Reexport von Gütern aus der neuen 600er Serie beziehenden Bestimmungen für die Anwendung von Lizenz ausnahmen erläutert.

© Marianne Bamberger, US-Excon, München
für IFS e.V.

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.